Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde (Protokoll von Luxemburg)

angenommen von der Aufsichtsbehörde auf ihrer 1. Tagung am 8. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	1	Begriffsbestimmungen	3
Artikel 2	2	Bestimmte Mitglieder	4
Artikel 3	3	Tagungen	4
Artikel 4	4	Vertretung von Mitgliedern	5
Artikel 5	5	Beobachterinnen und Beobachter	5
Artikel 6	6	Vertretung des Sekretariates	5
Artikel 7	7	Nichtöffentlichkeit der Tagungen	5
Artikel 8	3	Vorläufige Tagesordnung	6
Artikel 9	9	Handlungsermächtigte	
Artikel 1	10	Sitzungsleitung	7
Artikel 1	11	Anträge	7
Artikel 1	12	Beschlüsse	7
Artikel 1	13	Ordnungsanträge	7
Artikel 1	14	Wiedererwägung eines Antrags	8
Artikel 1	15	Quorum	8
Artikel 1	16	Abstimmungen	8
Artikel 1	17	Niederschrift	8
Artikel 1	18	Änderung der Geschäftsordnung	9

Gemäß Artikel XII § 4 des Protokolls von Luxemburg zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials hat die Aufsichtsbehörde folgende Geschäftsordnung verabschiedet.

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck

Sachverständigenausschuss den von der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 6

der Satzung eingerichtete Ausschuss;

Übereinkommen das am 16. November 2001 in Kapstadt unter-

zeichnete Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung;

Bestimmte Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter der Bestimmten

Staaten;

Bestimmte Staaten andere als Vertragsstaaten, die jeweils von

UNIDROIT und OTIF gemäß Artikel XII § 1 Buchstaben b) und c) des Protokolls bestimmt wer-

den;

Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter der Vertrags- und

der Bestimmten Staaten, die gemeinsam die Mit-

gliedschaft der Aufsichtsbehörde bilden;

Protokoll das am 23. Februar 2007 in Luxemburg unter-

zeichnete Protokoll von Luxemburg zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmateri-

als;

Qualifizierte Mehrheit in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des

Protokolls die einfache Mehrheit der Stimmen sowohl a) der Vertreterinnen und Vertreter der Vertragsstaaten als auch b) der Mitglieder; danach die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der

Mitglieder;

Regionale Organisation eine Organisation zur regionalen Wirtschaftsin-

tegration gemäß Artikel XXII des Protokolls, die gemäß ihrer Zuständigkeit Protokoll und Übereinkommen ratifiziert hat oder beigetreten ist;

Sekretariat das gemäß Artikel XII des Protokolls bestimmte

Sekretariat:

Vertragsstaat einen Staat oder eine regionale Organisation,

der oder die Übereinkommen und Protokoll rati-

fiziert hat oder beigetreten ist;

Satzung die Satzung der Aufsichtsbehörde.

Die Begriffe Handlungsermächtigte, Unterzeichnerstaaten, UNIDROIT und OTIF haben die ihnen in der Satzung gegebene Bedeutung

Artikel 2 Bestimmte Mitglieder

In Bezug auf die Bestimmten Mitglieder gelten folgende Verfahren:

- 1. Die bestimmende Organisation kann einen Bestimmten Staat als solchen für einen nach ihrem Befinden angemessenen Zeitraum bestimmen, vorbehaltlich der Höchstdauer gemäß Artikel XII § 3 des Protokolls.
- 2. Bestimmungen werden schriftlich an das Sekretariat gerichtet, welches die bestehenden Mitglieder unverzüglich darüber in Kenntnis setzt, und treten 30 Kalendertage nach Eingang der Bestimmung im Sekretariat in Kraft.
- 3. Ein von einem Bestimmten Staat bestimmtes Mitglied hört automatisch auf, ein solches zu sein, wenn der Bestimmte Staat zum Vertragsstaat wird, wobei die bestimmende Organisation einen anderen Staat zu einem Bestimmten Staat im Sinne von Artikel 2 Buchstaben a) und b) bestimmen kann.

Artikel 3 Tagungen

- 1. Die Aufsichtsbehörde hält eine Generalversammlung pro Kalenderjahr ab.
- Die Aufsichtsbehörde kann über diese Generalversammlung hinaus weitere Tagungen einberufen, wenn ein entsprechender Antrag an den Vorsitz gerichtet wird von
 - a) mindestens drei Mitgliedern bei weniger als neun Mitgliedern;
 - b) einem Drittel der Mitglieder in allen anderen Fällen.

Diese weiteren Tagungen können nach dem Ermessen des Vorsitzes auch per Telefon-, Video- oder Digitalkonferenz organisiert werden.

- 3. Die Aufsichtsbehörde richtet die Generalversammlung an ihrem Sitz aus. Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder können Tagungen aber auch an einem anderen Ort stattfinden.
- 4. Alle Tagungen finden auf Englisch statt, der Amts- und Arbeitssprache der Aufsichtsbehörde.
- 5. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Tagungen der Aufsichtsbehörde können

sich einer anderen Sprache bedienen, wenn sie auf eigene Kosten eine Verdolmetschung ins Englische sicherstellen.

Artikel 4 Vertretung von Mitgliedern

- Jeder Vertragsstaat und jeder Bestimmte Staat wird in den Tagungen der Aufsichtsbehörde von einer dazu ernannten Person vertreten, die über eine Stimme verfügt.
- 2. Ein Mitglied kann sich in einer Tagung der Aufsichtsbehörde von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Jedoch kann ein Mitglied in einer Tagung der Aufsichtsbehörde nur ein anderes Mitglied vertreten.
- 3. Abweichend von § 1 kann die Person, die zur Vertretung einer regionalen Organisation benannt wurde, auf einer Tagung der Aufsichtsbehörde über die Anzahl von Stimmen verfügen, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die zur Teilnahme an der Tagung und zur Abstimmung berechtigt sind. Wenn eine regionale Organisation ihr Stimmrecht ausübt, üben ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht nicht aus und umgekehrt.

Artikel 5 Beobachterinnen und Beobachter

- Der Vorsitz der Aufsichtsbehörde kann ein oder mehrere Mitglieder des Sachverständigenausschusses, Einzelpersonen und Vertreterinnen und Vertreter öffentlicher oder privater Organisationen oder anderer als den Mitgliedsstaaten als Beobachterinnen oder Beobachter ohne Stimmrecht zu Tagungen der Aufsichtsbehörde einladen. Beobachterinnen und Beobachter können aber durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder von den Tagungen ausgeschlossen werden.
- 2. Beobachterinnen und Beobachter erhalten die von der Aufsichtsbehörde vorbereiteten Tagungsunterlagen, es sei denn, der Vorsitz entscheidet anderweitig.

Artikel 6 Vertretung des Sekretariates

Das Sekretariat wird in Tagungen der Aufsichtsbehörde und ihrer Nebenorgane von einer oder mehreren zu diesem Zwecke vom Sekretariat benannten Personen vertreten, die beratend auftreten können, jedoch nicht stimmberechtigt sind.

Artikel 7 Nichtöffentlichkeit der Tagungen

Wenn die Aufsichtsbehörde nicht anderweitig beschließt, sind die Tagungen der Aufsichtsbehörde und ihrer Nebenorgane, einschließlich des Sachverständigenausschusses, für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Artikel 8 Vorläufige Tagesordnung

- Für jede Tagung der Aufsichtsbehörde bereitet das Sekretariat nach Rücksprache mit dem Vorsitz der Aufsichtsbehörde eine vorläufige Tagesordnung vor, die der Aufsichtsbehörde zu Beginn der Tagung vom Vorsitz zur Annahme unterbreitet wird.
- 2. Das Sekretariat übermittelt den Mitgliedern und den Beobachterinnen und Beobachtern gemäß Artikel 4 spätestens drei Monate vor Beginn einer Tagung eine Einladung zu dieser Tagung unter Angabe des Tagungsortes, des Datums und der Uhrzeit der Eröffnung sowie der vorläufigen Tagesordnung und spätestens zwei Monate vor Eröffnung der Tagung die Unterlagen für die Tagung.
- 3. Die vorläufige Tagesordnung umfasst die in der vorhergehenden Tagung vereinbarten Tagesordnungspunkte. Die Mitglieder können zusätzliche Punkte für die Tagesordnung vorschlagen. Erreichen solche Vorschläge das Sekretariat nicht mindestens vier Wochen vor Eröffnung der Tagung, können sie nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der in der Tagung vertretenen Mitglieder damit einverstanden ist.
- 4. Der Vorsitz leitet die Tagung. In seiner Abwesenheit der erste stellvertretende Vorsitz, und in dessen Abwesenheit der zweite stellvertretende Vorsitz. In Abwesenheit des zweiten stellvertretenden Vorsitzes leitet ein durch einfache Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Mitglieder gewählter Vertreter oder Vertreterin eines Mitglieds die Tagung.

Artikel 9 Handlungsermächtigte

- 1. Die Aufsichtsbehörde wählt aus den Reihen der Mitglieder Handlungsermächtigte für eine Dauer von zwei [2] Jahren.
- 2. Nominierungen als Handlungsermächtigte sind von einem weiteren Mitglied zu unterstützen und mindestens 30 Tage vor der nächsten jährlichen Generalversammlung einzureichen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 3. Über die ihm gemäß Geschäftsordnung zustehenden Befugnisse hinaus leitet der Vorsitz die Diskussionen, wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, leitet die Abstimmungen und verkündet die Beschlüsse.
- 4. Der Vorsitz entscheidet über alle Fragen, welche die Anwendung der Geschäftsordnung betreffen. Ficht ein Mitglied die Entscheidung des Vorsitzes an, so wird darüber abgestimmt, wobei die Entscheidung des Vorsitzes wirksam bleibt, wenn die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ihr nicht widerspricht.

Artikel 10 Sitzungsleitung

- 1. Grundsätzlich erteilt der Vorsitz das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 2. Außer zur Beantwortung einer Frage wird einem Mitglied generell nicht ein zweites Mal das Wort zu einem Thema erteilt, bevor nicht alle Mitglieder, die das Wort wünschten, gesprochen haben.

Artikel 11 Anträge

- Anträge zu Punkten der vorläufigen Tagesordnung sind dem Sekretariat mindestens vier Wochen vor der geplanten Tagung, bei der der Antrag vorgelegt werden soll, schriftlich zu unterbreiten, damit sie den Mitgliedern so bald wie möglich übermittelt werden können.
- 2. Anträge auf Satzungsänderung sind dem Sekretariat mindestens acht Wochen vor einer Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten und werden den Mitgliedern ebenfalls schnellstmöglich übermittelt.
- 3. Vorbehaltlich mehrheitlicher Zustimmung der vertretenen Mitglieder können schriftliche Anträge zu Punkten der vorläufigen Tagesordnung während einer geplanten Tagung unterbreitet werden.

Artikel 12 Beschlüsse

Gibt es zu ein und demselben Thema mehrere Anträge, entscheidet der Vorsitz über die Reihenfolge ihrer Behandlung.

Artikel 13 Ordnungsanträge

Die Mitglieder können jederzeit Ordnungsanträge stellen. Der Vorsitz entscheidet darüber unverzüglich. Ficht ein Mitglied die Entscheidung des Vorsitzes an, so wird darüber abgestimmt, wobei die Entscheidung des Vorsitzenden wirksam bleibt, wenn die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ihr nicht widerspricht.

Artikel 14 Wiedererwägung eines Antrags

Ein bereits angenommener oder abgelehnter Antrag kann nur auf Beschluss der Aufsichtsbehörde neuerlich geprüft werden. Ein entsprechender Beschluss wird, wie der erste Beschluss zum Antrag, per Abstimmung getroffen.

Artikel 15 Quorum

Zur Eröffnung einer Tagung der Aufsichtsbehörde und für jeden Beschluss muss das Quorum erreicht sein. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder die qualifizierte Mehrheit erreicht.

Artikel 16 Abstimmungen

- 1. Sofern hier nicht anders vorgesehen, werden Beschlüsse der Aufsichtsbehörde mit qualifizierter Mehrheit gefasst.
- 2. Die Berechnung der Abstimmungsergebnisse erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
- Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Jedes Mitglied kann jedoch eine namentliche Abstimmung beantragen, die in englischer alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Mitglied erfolgt, das die namentliche Abstimmung beantragt hat.
- 4. Auf Antrag mindestens zweier Mitglieder kommt es zu einer geheimen Abstimmung, es sei denn, die Mehrheit der vertretenen Mitglieder lehnt dies ab. Der Vorsitz benennt zwei Stimmzähler oder Stimmzählerinnen. Alle Stimmzettel sind beim Vorsitz abzugeben.
- 5. Nach Beginn der Abstimmung darf sie kein Mitglied mehr unterbrechen, außer für einen Ordnungsantrag zum Abstimmungsvorgang. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung, gegebenenfalls nach einer Unterbrechung der Sitzung. Bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

Artikel 17 Niederschrift

- 1. Die Beschlüsse der Aufsichtsbehörde werden vom Vorsitz verlesen und in die Niederschrift aufgenommen.
- Das Sekretariat erstellt die Niederschriften der Tagungen der Aufsichtsbehörde, welche die Geschehnisse summarisch wiedergeben und alle Anträge und Beschlüsse vollständig enthalten.

- 3. Die Mitglieder können beantragen, dass eine Erklärung, die sie während der Tagung abgegeben haben, in einem Anhang zur Niederschrift aufgenommen wird, vorausgesetzt der schriftliche Text der Erklärung wird dem Sekretariat vor Ende der betreffenden Tagung zur Verfügung gestellt.
- 4. Das Sekretariat verschickt die Niederschrift spätestens acht Wochen nach Ende der Tagung.
- 5. Bei der Tagung anwesende oder vertretene Mitglieder und Beobachterinnen und Beobachter unterrichten das Sekretariat innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung des Niederschriftsentwurfs über Korrekturwünsche zu ihren Wortmeldungen und/oder über Änderungswünsche zum Niederschriftsentwurf.
- 6. Die endgültige Fassung der Niederschrift wird bei der nächsten Tagung verabschiedet.

Artikel 18 Änderung der Geschäftsordnung

- 1. Die Geschäftsordnung kann durch Zustimmung mindestens einer qualifizierten Mehrheit geändert werden, sofern ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung eines Mitglieds oder ein entsprechender Vorschlag des Vorsitzes auf der Tagesordnung vorgesehen ist.
- 2. Ein Beschluss der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 18 § 1 kann bereits für die Tagung, in welcher der Beschluss gefasst wurde, in Kraft treten.